

Gebühren

Nach der Gebührenordnung vom 7. Juni 1993 bzw. neu vom 24. August 2005 der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht muss eine Gebühr bezahlen, wer Dienstleistungen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht veranlasst.

Es gelten seit 1. Oktober 2003 folgende Gebührenansätze:

	Franken
Übernahme der Stiftungsaufsicht	600 – 3'000
Aufhebung der Stiftung	600 – 3'000
Genehmigung von Änderungen der Stiftungsurkunde	300 – 1'500
Genehmigung von Reglementen und von deren Änderungen	200 – 1'000
Genehmigung von Rechenschaftsberichten	200 – 1'000
Aufsichtsmassnahme	500 – 5'000
Mahnung (ab 2. Mahnung)	100
Bescheinigungen	100
Neu hinzu kommt ab 1. Januar 2006:	
Befreiung von der Revisionspflicht	100 – 300

Zudem wird für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Eingaben und Augenscheine sowie für vergleichbare juristische Dienstleistungen und Verfügungen durch Juristinnen und Juristen nach Zeitaufwand eine Gebühr von 150 Franken pro Stunde erhoben. Für Dienstleistungen, die von Personal ohne juristische Bildung erbracht werden können, gilt ein Ansatz von 80 Franken pro Stunde.
